

Gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung

gem. § 1 Abs.3 Nr. 2a Arbeitnehmerüberlassungsg. – Stand 1.4.2020



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Wenn Unternehmen, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, aufgrund der Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen überlassen wollen, können sie dies ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) tun.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nur in Unternehmen überlassen werden, die einen akuten Arbeitskräftemangel haben (z.B. Unternehmen in der Landwirtschaft, in der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen).

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Überlassung **zugestimmt** haben,
- Sie **nicht** beabsichtigen, **dauerhaft** als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein und
- die einzelne Überlassung **zeitlich begrenzt** auf die aktuelle Krisensituation erfolgt.

Ergänzende Informationen

- Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Was ein Baubetrieb ist, ergibt sich aus der Baubetriebe-Verordnung.
- Ein Belastungsausgleich über diesen Weg hilft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den jeweils betroffenen Unternehmen und der Gesellschaft insgesamt, die aktuellen Anforderungen der Corona-Krise zu bewältigen.



Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

gem. § 421c Sozialgesetzbuch III



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Beschäftigung in bestimmten Branchen und Berufen aufgenommen wird, die für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar ist (systemrelevant), wird das daraus erzielte Arbeitsentgelt für einen befristeten Zeitraum teilweise nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten des BMAS](#).

Zuverdienst

- Aufnahme der Beschäftigung vom 01.04.2020-31.10.2020
- Das Nebeneinkommen bleibt anrechnungsfrei, soweit das Entgelt zusammen mit Kurzarbeitergeld und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll (Brutto)-Entgelts nicht übersteigt
- Der Arbeitnehmer informiert seinen Stammarbeitgeber über die Höhe des erzielten Zuverdienstes
- Der Stammarbeitgeber berücksichtigt den Zuverdienst bei der Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes

Ergänzende Informationen

Zu systemrelevanten Bereichen gehören:

- Gesundheitswesen
- Land- und Ernährungswirtschaft
- Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln
- Ordnungs- und Sicherheitsbehörden
- Energie- und Wasserversorger
- Transport- und Personenverkehr
- Medien (IT und Telekommunikation)
- Finanz- und Versicherungswesen
- Schulen, KiTas, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung etc.

